

„Falsches Signal in schwieriger Zeit“

Nach einem Verwaltungsgerichtshofsurteil macht die Staatsregierung die Sporthallen dicht

Am Freitag, den 13. November, war es viele Male auf B5-Aktuell zu hören, am Samstag, den 14. November prangte es in fetten Lettern auf der Bayernseite der unterfränkischen Main-Post: „Freizeitsport in der Halle wegen Corona verboten. Bayern zieht unerwartete Konsequenzen aus einem Urteil – Die betroffenen Verbände toben.“ Der Bayerische Landessportverband war in die Nacht-und-Nebel-Aktion nicht eingebunden und bekundete prompt sein Unverständnis über das „falsche Signal in schwieriger Zeit“. Deutlicher wurde der Bayerische Tennisverband. „Wir spüren, dass sich seit der gestrigen Entscheidung der Wind an der Basis in nachvollziehbarer Weise in Richtung Zorn und Unverständnis dreht, ganz unabhängig vom Schaden, der uns selbst entsteht“ warnte dessen Präsident Helmut Schmidbauer und forderte von der Bayerischen Staatsregierung eine differenzierte Vorgehensweise anstatt Schnellschüsse auf grund unerwünschter Gerichtsurteile zu produzieren. Der Bayerische Tischtennisverband als weiterer klassischer Individualsportverband schweigt sich hingegen aus.

Am Anfang war der „Teil-Lockdown“

Bekanntermaßen sind angesichts der Dynamik des pandemischen Geschehens seit Montag, 2. November, deutschlandweit verschärfte Vorschriften in Kraft, um der rasanten Ausbreitung des SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Da die Zusammenhänge der Ansteckungsprozesse auch von den Virologen und Epidemiologen nicht konkret aufgeklärt werden konnten und können, sahen sich die Entscheider von Bund und Ländern in Anbetracht der Gefahr in seltener Einmütigkeit veranlasst, den Hebel der allgemeinen Kontaktbeschränkungen zu betätigen. Alle gesellschaftlichen Vorgänge, die nicht der Versorgung und der Gesundheit, der Bildung und dem Broterwerb, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Ausübung staatsbürgerlicher Grundrechte dienen, wurden auf ein definiertes Mindestmaß beschränkt, so auch - in durchaus streitbarer Weise - das Kulturleben und der Breitensport.

Bayerns weitsichtige Umsetzung

In Bayern wurde diese Strategie mittels der 8. bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umgesetzt. Das am 2. November in Kraft getretene Dokument regelt im § 10 die sportlichen Belange und sorgte mit der differenzierten Ausformulierung des Paragraphen bei Sportlern und Sportverbänden zunächst für eine positive Überraschung. Der Individualsport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts blieb weiterhin erlaubt, während die Ausübung von Mannschaftssportarten untersagt wurde. Und mehr noch: Sporthallen, Sportplätze und andere Sportstätten sowie Tanzschulen durften zu diesem Zweck betrieben und genutzt werden, Fitnessstudios hingegen nicht. Und hier liegt die Crux.

VGH korrigiert handwerklichen Fehler

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 12. November einem Eilantrag eines Kronacher Fitnessstudios stattgegeben und

die Regelung, die den Betrieb von Fitnessstudios vollständig untersagt, außer Vollzug gesetzt. Die Richter sahen Inhaber von Fitnessstudios durch diese Regelung ohne sachlich gerechtfertigten Grund benachteiligt und den für jedes Verwaltungshandeln vorgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Den Freizeitsport zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen so einzuschränken, dass nur Individualsport im genannten Umfang zulässig ist und zu diesem Zweck die Sportstätten bereitgestellt und genutzt werden dürfen, billigten sie der Staatsregierung zu, stellten aber fest, dass diese Regelung für alle Sportstätten zu gelten hat, also auch für Fitnessstudios. Die Verwaltung darf gleiche Sachverhalte nicht willkürlich, d.h. ohne einleuchtenden Grund rechtlich unterschiedlich behandeln. Dieses Rechtsprinzip gilt auch für Verordnungen der bayerischen Staatsregierung. Die juristische Intervention scheint deren Protagonisten jedoch nicht recht geschmeckt zu haben.

Bayerns kurzsichtiger Reflex

Sie ließen sich von der höchstrichterlichen Belehrung und Korrektur zu raschem, unbestimmtem Handeln verleiten. Mit einer Änderung der 8. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung untersagten sie postwendend und ohne Beratung mit den betroffenen Interessengruppen zwar nicht den Individualsport, wohl aber die noch wenige Tage zuvor als ungefährlich und sinnvoll eingestufte Bereitstellung und Nutzung aller privaten und öffentlichen Sportgebäude in Bayern. Individualsport ist seit Freitag, dem 13. November folglich nur noch unter freiem Himmel erlaubt. Der sieht zwar in diesen Tagen heiter aus, wir alle wissen aber, wie er im weiteren Lauf der Jahreszeiten aussehen wird. Wenn die Umstände nicht so ernst wären, könnte man fast meinen, die bayerische Exekutive fühlte sich durch die bayerische Judikative gekränkt. Das Schauspiel erinnert jedenfalls ein wenig an jene Konflikte im Klassenzimmer, bei denen der Lehrer die Renitenz Einzelner mit der Bestrafung des Kollektivs beendete. Das schaffte kurzfristig Ruhe, ging aber auf längere Sicht für den Lehrer meist nicht gut aus.

Das Vertrauen könnte schwinden

Wenn die exekutive Spontanaktion wirklich Sportverbände und -vereine zum Toben gebracht hat, ist dies nicht verwunderlich. Ebenso wenig ist zu erwarten, dass die Inhaber der Fitnessstudios zufrieden sind, weil nun dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wurde. Vor allem aber steht die Spekulation im Raum, dass durch diese Ordnungsänderung möglicherweise kein einziger Corona-Fall verhindert wird. Ein einleuchtender Grund ist zumindest für die Öffentlichkeit nicht erkennbar, womit der neuen Vorschrift der Ruch der Willkür anlastet. So setzt die Politik Glaubwürdigkeit aufs Spiel und die Administration Vertrauen in ihre Kompetenz, spätestens wenn erneut die Gerichte ins Spiel kommen und die fragwürdige Änderung erneut aburteilt.

len. Denn sachlich unbegründete Willkür ist nach deutschem Rechtsverständnis nicht erlaubt., auch in Bayern nicht. Zwischen dem Inkrafttreten der 8. bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 2. November und der umstrittenen Änderung am 13. November hat sich die Pandemielage in Bayern nicht signifikant verschlechtert, so dass objektive Gründe, die eine andere Gefährdungsbeurteilung und die besagte Verschärfung der Regelung für den Sport rechtfertigen würden, nicht vorliegen. Das deutet darauf hin, dass mit der jüngsten Betriebs- und Nutzungsuntersagung von Sporthallen und Fitnessstudios für den erlaubten Individualsport der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wurde. Sollte dies vom bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt werden, wäre es der zweite grobe handwerkliche Fehler der Ministerialbürokratie innerhalb weniger Tage.

Inkompetenz oder Staatstheater?

In der Münchner Regierungszentrale sollen - so hört man - sehr viele gut ausgebildete Juristen beschäftigt sein. Deshalb drängen sich unweigerlich zwei Fragen auf. Sind die bayerischen Staatsjuristen wirklich gut ausgebildet? Oder führt die bayerische Staatsregierung ein pandemisches Staatstheater in mehreren Akten auf? Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist nicht einfach nur ein Stück Papier. Sie ist eine weitreichende Vorschrift, mit der viele andere Vorschriften und Regeln verknüpft sind. Sie sollte nicht alle paar Tage umgeschrieben werden. Genau das haben die zuständigen Ministerialdirigenten seit Beginn der Pandemie unzählige Male machen müssen. Wie die nachgeordneten Behörden, die betroffenen Organisationen, Betriebe, Vereine und vor allem die Bürger mit diesem Staatstheater zurecht kommen, scheint die verantwortlichen Politiker nicht weiter zu kümmern. Stattdessen legen sie den Fokus auf den Bußgeldkatalog, damit die Bürger zu ihrem eigenen Besten gezwungen werden können oder zu dem, was die Ordnungsmacher eben dafür halten. Dass deren unsportlichen Eitelkeiten oder Irrtümer hin und wieder ungerechtfertigte oder sinnlose Einschränkungen nach sich ziehen, müssen die Bürger wohl als Kollateralschaden der Pandemiebekämpfung hinnehmen. Schön ist das nicht.

Rückkehr zur Weitsicht

Schön wäre und gut zu Gesicht stünde der Bayerischen Staatsregierung, ihren jüngsten Fehler zu heilen und die Sporthallen, Tanz- und Fitnessstudios für den Individualsport im erlaubten Rahmen wieder freizugeben. Das war und ist - auch in oder gerade wegen der angespannten aktuellen Lage - eine gute Idee. Denn dass Sport die Psyche des Menschen positiv beeinflusst und das Immunsystem unmittelbar stärkt, ist eine Binsenweisheit. Die Bürger würden es danken und SARS-CoV-2 durch eine bessere Fitness bekämpft. Das wäre das richtige Signal in schwieriger Zeit.

Stefan Scheuring
(Hygienebeauftragter DJK Gänheim)